

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Neuer Freibetrag für pflichtversicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV/GPV). Da sie Versorgungsbezüge darstellen, werden darauf Krankenversicherungsbeiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz (2020: 14,6 %) zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes (2020: durchschnittlich 1,1 %) sowie Pflegeversicherungsbeiträge (2020: Beitragssatz von 3,05 % sowie ggf. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 %) erhoben.

Nach bisheriger Rechtslage besteht eine Beitragsfreigrenze für die Summe aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen von versicherungspflichtigen Mitgliedern der GKV (§ 226 Abs. 2 SGB V, § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI). Diese Freigrenze in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt im Jahr 2020 monatlich 159,25 € und steigt jährlich parallel zur Bezugsgröße an. Damit folgt sie in etwa der durchschnittlichen Lohnentwicklung. Freigrenze bedeutet: Sobald die oben genannten Einnahmen die Freigrenze auch nur um einen Cent überschreiten, sind sie vollständig beitragspflichtig.

NEU: Ab dem 01.01.2020 wird neben der weiter bestehenden Freigrenze, die für GKV und GPV gilt, für die GKV ein Freibetrag für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in derselben Höhe eingeführt. Freibetrag bedeutet: Nur auf den Teil der Betriebsrente, der den Freibetrag übersteigt, fallen Krankenkassenbeiträge an. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die betriebliche Altersversorgung weiter zu stärken und für Arbeitnehmer attraktiver zu machen.

Beispiele:

Freibetrag 2020: 159,25 € mtl., Beitragssatz GKV 15,7 %. Beitragssatz GPV 3,05 %

| Betriebsrente mtl. | mtl. GKV-Beitrag bis 31.12.2019 | mtl. GPV-Beitrag bis 31.12.2019 | mtl. GKV-Beitrag ab 01.01.2020 | mtl. GPV-Beitrag ab 01.01.2020 |
|--------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 159,25 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 300,00 € | 47,10 € | 9,15 € | 22,10 € | 9,15 € |
| 500,00 € | 78,50 € | 15,25 € | 53,50 € | 15,25 € |
| 1.000,00 € | 157,00 € | 30,50 € | 132,00 € | 30,50 € |

Der neue Freibetrag führt bei pflichtversicherten Betriebsrentnern mit einer Monatsrente über 159,25 € im Jahr 2020 zu einer monatlichen Ersparnis von ca. 25 €. Laut Gesetzentwurf zahlen zukünftig ca. 60 % der pflichtversicherten Betriebsrentner de facto maximal den halben Beitragssatz.

Die übrigen 40 % werden entlastet.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Verbeitragung von Kapitalzahlungen:

Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden für die Berechnung der GKV- und GPV-Beiträge zunächst in einen „fiktiven“ monatlichen Zahlbetrag umgerechnet. Hierzu wird die Kapitalzahlung zunächst durch 120 geteilt (unterstellt wird eine 120 Monate dauernde Rentenzahlung) und anschließend mit dem aktuellen Beitragssatz multipliziert. Der so berechnete monatliche Beitrag ist dann für die Dauer von 120 Monaten (10 Jahren) vom Betriebsrentner zu entrichten.

Für Kapitalzahlungen, die vor dem 01.01.2020 ausgezahlt wurden, ist bis zum 31.12.2019 die bisherige Regelung (Freigrenze) anzuwenden. Ab dem 01.01.2020 wird für Pflichtversicherte bei der Berechnung der GKV-Beiträge der Freibetrag in Abzug gebracht.

Beispiel:

Kapitalleistung am 01.01.2019: 60.000 €, fiktiver monatlicher Zahlbetrag: 500 €
Freibetrag 2020: 159,25 € mtl., Beitragssatz GKV 15,7 %. Beitragssatz GPV 3,05 %

| Fiktiver mtl. Zahlbetrag | mtl. GKV-Beitrag vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 | mtl. GPV-Beitrag vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 | mtl. GKV-Beitrag ab 01.01.2020 bis 31.12.2028 | mtl. GPV-Beitrag ab 01.01.2020 bis 31.12.2028 |
|--------------------------|--|--|---|---|
| 500,00 € | 78,50 € | 15,25 € | 53,50 € | 15,25 € |

Weitere wichtige Details:

1. Der Freibetrag **gilt nur für GKV-Pflichtversicherte**. Bei der Berechnung des Krankenkassen-Beitrags für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird das tatsächlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt. Es werden weder Freigrenze noch Freibetrag berücksichtigt.
2. Für die **Pflegeversicherung bleibt die Freigrenze** unverändert bestehen. Der neue Freibetrag findet keine Anwendung.
3. Der neue Freibetrag gilt **nur für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung**. Für Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 SGB V, die nicht der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sind, bleibt ebenfalls die Freigrenze unverändert bestehen.

Umsetzung:

Dass das Gesetz bereits kurzfristig zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, stellt die Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Eine direkte Umsetzung zu diesem Zeitpunkt war nicht möglich.

Sowohl die Krankenkassen als auch die Zahlstellen der Versorgungsbezüge benötigen eine wesentlich längere Vorlaufzeit zur Berücksichtigung des neuen Freibetrages und die Trennung der Beitragsberechnung für die Krankenversicherung einerseits und die

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Pflegeversicherung andererseits. Optimistische Schätzungen gehen von einer Umsetzung zum 3. Quartal 2020, andere erst von einer Umsetzung in 2021 aus.

Bis zur Umsetzung erfolgt der Beitragsabzug nach der alten Regelung, d.h. es werden zu hohe Beiträge an die Krankenkassen abgeführt. Sobald die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Zahlstellen und der Krankenkassen geschaffen sind, werden die zu viel abgeführten Beiträge an die Betriebsrentner erstattet. Hierzu muss kein gesonderter Antrag gestellt werden.

Köln, im April 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung